

## Anhang 2: Detailbemerkungen zur Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600)

Was?	Antrag	Begründung
Art. 52 Abs. a (Zulassung von Rost- und Bettasche von naturbelassenem Holz auf Deponien Typ B während einer Übergangszeit von 5 Jahren)	Diese Änderung ist zu streichen.	<p>Deponien des Typs B verfügen weder über eine Basis- noch über eine Flankenabdichtung. Dementsprechend können umweltaktive, wasserlösliche Stoffe - wie Cr-VI - in das Grundwasser gelangen und zu Verunreinigungen führen.</p> <p>Der vorgesehene Verzicht auf Schwermetallanalysen könnte dazu führen, dass Rost- bzw. Bettasche mit hochbelasteter Flugasche vermischt wird und unerkannt auf Deponien des Typs B abgelagert wird.</p> <p>Die Wiedereinführung der Ablagerungsmöglichkeit für Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz auf Deponien des Typs B führt zu einem Slalomkurs im Vollzug. Nebst der weiteren Verwirrung bei Betreibern von Holzfeuerungsanlagen führt dies insbesondere bei Deponiebetreibern zu Unverständnis und wird von diesen auch aus Haftungsgründen oft abgelehnt. Da das Risiko für erhöhte Nachsorgekosten vom Betreiber zu tragen ist, wurden bereits vor der Inkraftsetzung der VVEA Holzaschen oft abgewiesen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass viele Deponiebetreiber während der Übergangszeit Holzaschen ohnehin oft ablehnen werden.</p> <p>Der Verzicht auf die Entsorgung von Rost- und Bettaschen auf Deponien des Typs B verteuert die Entsorgung der Asche. In einer mittel- bis langfristigen Perspektive sind diese Mehrkosten zu verantworten, weil dadurch spätere teure Sanierungen von Deponien des Typs B (aufgrund von Grundwasserverschmutzungen) vermieden werden können.</p>
Anhang 5 Ziffer 4.1 und 4.4 (Zulassung von Holzaschen auf Deponien Typ D)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Änderung ist umzusetzen.</li> <li>• Das BAFU ermittelt durch Praxisversuche die bestmögliche Einbauart und definiert diese in einer Vollzugshilfe zur VVEA.</li> </ul>	<p>Die Änderung der Ziffern 4.1 und 4.4 im Anhang 5 VVEA ermöglichen die unbefristete Ablagerung von sämtlichen Holzaschen auf einer Deponie Typ D. Die Einführung dieses Entsorgungswegs wird aus folgenden Gründen begrüsst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anforderungen an den Standort und das Deponiebauwerk sind für Deponien des Typs D deutlich höher als für Deponien des Typs B. Das Risiko einer unerwünschten Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt ist deshalb geringer.</li> <li>• Der Hauptschadstoff in Holzaschen, das problematische Cr-VI, kann bei einer ausreichenden Vermischung mit der eisenhaltigen Kehrtrichtschlacke zum unproblematischen Cr-III reduziert werden. Das Gefährdungspotenzial wird dadurch deutlich verringert. Voraussetzung dafür ist, dass beim Einbau auf eine optimale Durchmischung geachtet wird.</li> </ul> <p>Unklar ist noch die Auswirkung des Wechsels auf eine TOC400 Analyse. Aktuell ist die Auswirkung der zusätzlichen Fracht an Organik auf die Deponien noch nicht bekannt, die zukünftig durch das Zulassen dieses Messparameters entstehen wird.</p>